Schützenbruderschaft St. Fabian und Sebastian
Neuenheerse e.V. gegr. 1593

Satzung

„Dieses Kleinod sollst du tragen
auf allen vier Hochzeitentagen,
auf Fabian und Sebastian
und wenn die Schützenkompanie zusammentritt.“
Schützenkleinod aus dem Jahre 1593

Satzung der Schützenbruderschaft St. Fabian und Sebastian Neuenheerse e.V.
Stand: 30.06.2017
Vorwort
Die Wurzeln der Schützenbruderschaft Neuenheerse reichen zurück bis in das ausgehende 16. Jahrhundert, als auch in den Dörfern Gemeinschaften wehrfähiger Männer zum Schutz gegen die Überfälle durch Freibeuter und Landsknechte gebildet wurden. Als 1593 erneut holländische Banden in das Hochstift einfielen, gründete man auch im hochadeligen, freiweltlichen Damenstift Heerse unter der Verantwortung der Hochwürdigsten Äbtissin Ottilie von Fürstenberg (1589-1621) eine Schützenbruderschaft und stellte sie unter den Schutz des Hl. Sebastian.
Wenngleich eine Urkunde nicht mehr vorhanden ist, wird das Gründungsjahr 1593 sowohl durch die Stiftsausgaben für die Schützenbruderschaft als auch durch die Eintragung auf dem Kleinod als Zeichen der Königswürde nachgewiesen. Als oberste Repräsentantinnen des Stifts gaben die Äbtissinnen der Schützenbruderschaft entsprechende Reglements. In jeweiligen Schützenbriefen, Verordnungen oder Satzungen beschrieben sie in zahlreichen Artikeln die Anforderungen an die Schützenbrüder und reagierten so auf die Erfordernisse der Zeit, die Verhältnisse im Stift und das Verhalten der Schützenbrüder.
Nach Aufhebung des Stiftes im Jahr 1810 führte die Vereinigung u.a. als Bürgerschützenverein und Schützengesellschaft ihre Tätigkeiten fort, die zwischenzeitlich vorrangig in der Pflege und Hege althergebrachter Traditionen und des Brauchtums bestanden. Sie machte es sich zum Grundsatz, für Glauben, Sitte und Heimat einzustehen. Die jeweiligen Satzungen spiegelten dies wider.
Nach Ruhen der Tätigkeit während des II. Weltkriegs wurde die Vereinigung durch Pfarrer Ludwig Struckmann am 26. Mai 1948 neu ins Leben gerufen und erhielt den Namen „St. Sebastians-Bruderschaft“. Wie zu Stiftszeiten wurden in der Folgezeit die Statuten modifiziert, so auch am 20. März 1974, als eine neue Satzung beschlossen und die Bruderschaft in das Vereinsregister unter dem Namen „Schützenbruderschaft St. Fabian und Sebastian e.V. Neuenheerse“ eingetragen wurde. Weitere umfängliche Reformen folgten im November 1996. Seit diesem Zeitpunkt trägt der Verein die Bezeichnung „Schützenbruderschaft St. Fabian und Sebastian Neuenheerse e.V.“.
Angekommen im 21. Jahrhundert, sah es die Mitgliederversammlung im Januar 2013 als notwendig an, die Satzung der Bruderschaft zu aktualisieren, zu präzisieren und somit den Entwicklungen in der Gesellschaft und der Bruderschaft anzupassen.
Um den gesetzlichen Anforderungen an schießsporttreibende Vereine gerecht zu werden und die Interessen des Vereins gemeinschaftlich besser zu vertreten, tritt die Bruderschaft zum 01.07.2017 dem BHDS (Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen) bei.

<u>Gemeinsam sollen die Ziele:</u>

1) „Für den Glauben durch:
   a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten,
   b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,
   c) Werke christlicher Nächstenliebe.
2) Schutz der Sitte durch:
   a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
   b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3) Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch: Glaube, Sitte und Heimat“ verwirklicht werden.

Daher gibt sich die Schützenbruderschaft folgende neue Satzung:

§ 1 Name und Sitz
Die Bruderschaft trägt den Namen „Schützenbruderschaft St. Fabian und Sebastian Neuenheerse e.V.“ mit Sitz in Bad Driburg, Ortsteil Neuenheerse, und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck
Die Schützenbruderschaft ist eine Gemeinschaft von männlichen Personen und – soweit sie die Aufnahme beantragt haben - von Witwen verstorbener Schützenbrüder.
Die Bruderschaft bekennt sich zu folgenden Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen – nachfolgend „Bund“ genannt:

a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
b) tätige Nachbarschaftshilfe,
c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnenschwenkens,
d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum,
f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

Ihre Mitglieder bejahen grundsätzlich die Werte des christlichen Glaubens und der örtlichen Traditionen sowie die Liebe zur Heimat.

Zweck der Bruderschaft ist die
a) Förderung des traditionellen örtlichen Brauchtums,
   dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben verwirklicht:
   - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss, Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen,
   - Vertiefen und pflege der Verbindungen zu benachbarten Schützenbruderschaften, -vereinen und -gilden,
   - Gedenkenveranstaltungen und Ehrenmalfeiern
b) Förderung und Ausübung des Schießsports,
   Aufgaben zur Verwirklichung sind:
   - den Schießsport auszuüben durch regelmäßige Übungsabende und die Teilnahme an Schießsportveranstaltungen.
c) Förderung kirchlicher Zwecke,
   - Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarrgemeinde St. Saturnina Bad Driburg-Neuenheerse oder deren Rechtsnachfolgerin. Sie unterstützt die Kirchengemeinde nach besten Kräften durch z.B. die Teilnahme an Prozessionen und sonstigen religiösen Veranstaltungen und sowie durch die Pflege kirchlicher Einrichtungen.
d) Förderung der Heimatkunde.
   - Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

2. Aufgaben
Die Bruderschaft stellt sich darüber hinaus folgende Aufgaben:
- den Zusammenhalt innerhalb der Bruderschaft zwischen Jung und Alt zu festigen und in schwierigen Zeiten zusammenzustehen,
- die ökumenischen Entwicklungen zu begleiten und für andere Religionsgemeinschaften offen zu sein,
- das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Solidarität innerhalb der dörflichen Gemeinschaft zu fördern

Insgesamt ist die Pflege des traditionellen örtlichen Brauchtums wesentlicher Zweck der Bruderschaft. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Festlegung in §15 Satz 3 hat auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke Gültigkeit.

§ 3 Kompanien
Die Schützenbruderschaft besteht aus zwei Kompanien.

§ 4 Mitgliedschaft
Jede männliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann ordentliches Mitglied der Bruderschaft werden.
Nach dem Tod eines ordentlichen Mitglieds ist seine Witwe zur Fortsetzung der Verbindung zur Bruderschaft eingeladen, den Status eines außerordentlichen Mitglieds ohne Stimmrecht zu erwerben.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand; eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Aufnahme ist in beiden Fällen schriftlich zu beantragen. Das Mitglied bekennt sich damit zu dem Zweck und den Aufgaben der Bruderschaft. Darüber hinaus sollte das Mitglied grundsätzlich seinen ersten Wohnsitz in Neuenheerse haben bzw. bei Aufnahme gehabt haben. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen.
Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird zum Ende des Jahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wurde.
Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Bruderschaft schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft
Ehrenmitglieder sind auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu ernennen.
Ehrenmitglieder können werden:
- ordentliche Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und zugleich mindestens ununterbrochen 50 Jahre Mitglied der Schützenbruderschaft St. Fabian und Sebastian Neuenheerse sind,
- ordentliche Mitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 6 Organe
Organe der Schützenbruderschaft sind die Mitgliederversammlung (MGV) und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung
Die ordentliche MGV findet grundsätzlich alljährlich zum Feste der Hll. Fabian und Sebastian statt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen öffentlich durch Aushang im Schaukasten der katholischen Kirche St. Saturnina Neuenheerse mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Anträge an die MGV müssen bis spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Schriftführer eingehen.
Die MGV beschließt vor allem über die
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Finanz- und Kassenprüfer
- Anträge an die MGV
- Höhe der Jahresbeiträge
- Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung.

Eine form- und fristgerecht einberufene MGV ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
Die MGV entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Oberst muss jedoch bei seiner Wahl mehr als die Hälfte der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Abstimmungen oder Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Versammlung nicht anders beschließt.

Eine Satzungsänderung ist mit einer dreiviertel, die Geschäftsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu beschließen. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

Eine außerordentliche MGV ist vom Vorstand einzuberufen (Einladungsfrist und Regularien siehe ordentliche MGV), wenn das Interesse der Schützenbruderschaft es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Über eine durchgeführte MGV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Oberst und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Insbesondere sind hierin Beschlüsse und Wahlergebnisse wiederzugeben.

§ 8 Vorstand
Der Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand:
a) dem Oberst (1. Vorsitzender),
b) dem Major (2. Vorsitzender),
c) dem Rechnungsführer,
d) dem Schriftführer,
und dem erweitertem Vorstand
e) dem Präses,
f) dem Schießmeister,
g) dem Jungschützenmeister (Die Aufgabe unter f) und g) können auch von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes wahrgenommen werden).

Für jede Kompanie aus:
h) dem Hauptmann,
i) dem Feldwebel,
j) dem Fähnrich,
k) zwei Fahnenoffizieren.

Weitere ordentliche Mitglieder können in beratender Funktion vom Vorstand hinzugezogen werden. Die unter a) bis d) Genannten bilden den gesetzlichen Vorstand gem. § 26 BGB. Die Schützenbruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Oberst, ersatzweise durch den Major, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstandes vertreten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
Er bleibt jedoch bis zum Tage der terminierten Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Der gesetzliche Vorstand wird von der MGV gewählt.
Die Wahl des Oberst und des Rechnungsführers sowie des Majors und des Schriftführers erfolgt um zwei Jahre versetzt, um so die Kontinuität in der Arbeit des gesetzlichen Vorstandes zu gewährleisten.
Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Kompanien wird folglich auch um zwei Jahre versetzt durchgeführt. Dabei werden im selben Jahr wie der Oberst und der Rechnungsführer die Vorstandsmitglieder der Oberdorfkompanie gewählt. Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder erfolgt nur durch die ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Kompanie.

Präses der Bruderschaft kann ein Geistlicher werden, der eine besondere Beziehung zur Pfarrgemeinde St. Saturnina Neuenheerse hat. Er wird nach Abstimmung des Vorstandes mit den Gremien der Pfarrgemeinde möglichst mit der Wahlperiode des Oberst durch die MGV gewählt.
Die näheren Einzelheiten zum Wahlmodus werden in der Geschäftsordnung geregelt.
Für den Fall, dass eine Vorstandsfunktion durch Neuwahl nicht wieder besetzt werden kann oder dass ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode ausfällt, ist der Vorstand befugt, ein ordentliches Mitglied der Bruderschaft mit der Wahrnehmung der Funktion kommissarisch bis zur nächsten MGV zu betrauen, in der dann die Wahl zu erfolgen hat.
Die kommissarische Besetzung der Funktion des Oberst obliegt ausschließlich der Zustimmung einer MGV.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes
1. Gesetzlicher Vorstand
Der gesetzliche Vorstand ist zuständig für die
- Vertretung der Bruderschaft nach innen und außen,
- Einberufung der MGV und Erstellung der Tagesordnung,
- Aufstellung des Haushaltsplanes und Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr

- Vorbereitung und den Abschluss von Verträgen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erstellung der Tätigkeitsberichte.

Die Vorstandssitzungen werden vom Oberst, im Falle seiner Verhinderung vom Major einberufen und geleitet.
Der gesetzliche Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberst. Wichtige Entscheidungen trifft der gesetzliche Vorstand möglichst nach Anhörung des gesamten Vorstandes.

2. Vorstand
Der Vorstand insgesamt ist zuständig für die
- Vorbereitung und Durchführung der MGV,
- Ausführung von Beschlüssen der MGV,
- Einhaltung der Satzungsbestimmungen durch die Mitglieder,
- Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- inhaltliche und organisatorische Gestaltung von Festen und deren Terminierung.

Die Vorstandssitzungen werden vom Oberst, im Falle seiner Verhinderung vom Major, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Oberst, ersatzweise der Major, mit einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstandes und mindestens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, die nicht dem gesetzlichen Vorstand angehören, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberst, ersatzweise die Stimme des Majors.
Dringlichkeitsbeschlüsse des Vorstands müssen in der nächsten MGV bestätigt werden.

3. Schießmeister
Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.
Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte. Die Funktion des Schießmeisters kann auch in Personalunion von einem Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden, dass nicht im gesetzlichen Vorstand ist.

4. Jungschützenmeister
Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft (Mitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr). Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Die Funktion des Jungschützenmeisters kann auch in Personalunion von einem Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden, dass nicht im gesetzlichen Vorstand ist.

5. Schiedsgerichtsordnung
Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
1. Rechte
Die Mitglieder sind berechtigt, an den MGV teilzunehmen. Den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die MGV und den Vorstand zu stellen.
Auf Einladung des Vorstandes sind die Mitglieder befugt, die weiteren Veranstaltungen, z.B. die angebotenen Schießabende, der Bruderschaft zu besuchen.

2. Pflichten
Die Mitglieder sind gehalten, den Forderungen der Satzung zu entsprechen und an der Umsetzung der Aufgaben der Bruderschaft mitzuwirken. Dabei haben sie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen der Bruderschaft geschädigt wird.

Insbesondere sind die ordentlichen Mitglieder aufgefordert, in der Uniform der Bruderschaft an den vom Vorstand oder von der MGV veranlassten Veranstaltungen teilzunehmen.
Einen Ehrendienst erfüllen die ordentlichen Mitglieder durch die Teilnahme in der Uniform der Bruderschaft beim offiziellen Besuch eines katholischen Bischofs, an der Saturninenprozession und an dem Begräbnis eines Mitglieds.
Zur Finanzierung des Vereinszwecks sind Jahresbeiträge zu entrichten.
Die pflegliche Behandlung des Vereinseigentums ist eine verpflichtende Verantwortung eines jeden Mitglieds.

§ 12 Jahresbeitrag
Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der MGV festgelegt.
Ordentliche Mitglieder
- ab dem vollendeten 75. Lebensjahr und
- Witwen verstorbener ordentlicher Mitglieder

zahlen die Hälfte des Beitrages.
Ehrenmitglieder sowie der Präses sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 13 Finanz- und Kassenwesen
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Erstellung der jährlichen Buchführung obliegt dem Rechnungsführer. Darüber hinaus verfasst er für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Bericht über das Finanz- und Kassenwesen, aus dem das finanzielle Ergebnis sowie die Entwicklung und der Stand des Bruderschaftsvermögens hervorgehen.
Die ordentliche MGV wählt aus ihren Reihen zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, für eine Amtszeit von vier Jahren zu Prüfern des Finanz- und Kassenwesens.
Sie sind allein der MGV verantwortlich und haben vor der ordentlichen MGV eine Prüfungdes Finanz- und Kassenwesens vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der MGV mitzuteilen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Finanz- und Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes. Eine Wiederwahl der Prüfer ist nur einmal möglich.

§ 14 Datenschutz
Zur Erfüllung der Zwecke der Schützenbruderschaft werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Bruderschaft gespeichert, übermittelt und verändert.
Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Kompanie, Auszeichnungen, Bankverbindungen) im Rahmen der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Bruderschaft zu. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf, Weitergabe an Dritte) ist nicht erlaubt.
Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Nur Vorstandsmitglieder, die in der Bruderschaft eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
Die Mitglieder stimmen ferner der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Die Bruderschaft informiert die Tageszeitungen (z.B. Westfalen-Blatt, Neue Westfälische, Amtsblatt der Stadt Bad Driburg, Mitteilungsblatt der Stadt Bad Driburg) über besondere Ereignisse. Diese Informationen werden zudem auf der Homepage der Bruderschaft im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Zudem kann es die erteilte Einwilligung zur Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitgliedes werden von der Homepage der Bruderschaft entfernt.

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der aktiven Mitgliederliste gelöscht.
Die Schützenbruderschaft Neuenheerse speichert jedoch notwendige Informationen über das Mitglied zur Pflege der Vereinschronik. Personenbezogene Daten des Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 15 Auflösung
Die Schützenbruderschaft kann nur aufgelöst werden, wenn sich in der einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung entscheiden.
Die Schützenbruderschaft ist aufzulösen, wenn ihr weniger als sieben Mitglieder angehören. Bei Auflösung der Schützenbruderschaft fallen das Vermögen sowie die Sachwerte der katholischen Pfarrgemeinde St. Saturnina Neuenheerse zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Neuenheerse zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten
Diese Satzung wurde in der außenordentlichen Mitgliederversammlung am 30. Juni 2017 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister unter Aufhebung der Satzung vom 24. Januar 2015 in Kraft. Zur vorliegenden Satzung wurde eine Geschäftsordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.